



# **Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen**

## **Spezialkommission Teilrevision der «Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte»**

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

**Vorlage des Stadtrats vom 3. Dezember 2024: Teilrevision der «Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte»**

### **2. Lesung**

#### **Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 29. Januar 2026**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat die zweite Lesung in den Sitzungen vom 13. November 2025 und 7. Januar 2026 durchgeführt.

Dieser Bericht gibt Einsicht in die Beratungen der Spezialkommission.

### **1. Beratungsablauf**

In der ersten Sitzung der zweiten Lesung haben die Fraktionsvertreter\*innen nochmals ihre Positionen dargelegt. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Ratsdebatte keine wesentlichen Veränderungen in den politischen Grundhaltungen herbeigeführt hat. Weiterhin würden einige Mitglieder einen ausschliesslichen Betrieb aller Wärmeverbünde durch SH Power wünschen, während demgegenüber andere Mitglieder die Ausschreibung aller Verbundgebiete bevorzugen. Beide Seiten verfügen aber über keine Mehrheiten. Eine knappe Mehrheit der Kommission unterstützt den in der Vorlage vorgeschlagenen Weg, bei dem SH Power und auch konzessionierte Dritte Wärmeverbünde auf dem Stadtgebiet realisieren sollen.

Da die Stimmbevölkerung den Rahmenkredit an SH Power für den Ausbau von Wärmeverbünden angenommen hat, fokussierte sich die Kommission in der Folge auf die Ausgestaltung des Versorgungsauftrags, in der verstärkt auch die Vorgaben für Konzessionsnehmer geregelt werden. Die Diskussion wurde entlang der Artikel der Verordnung geführt, die in der ersten Lesung zur erneuten Beratung an die Kommission weitergegeben wurden (Anträge mit mehr als 7 Stimmen). Es war das gemeinsame Anliegen aller Kommissionsmitglieder, einheitlich gültige Vorgaben zu erarbeiten, die

gegenüber dem aktuell gültigen Versorgungsauftrags für mehr Klarheit sorgen. Dabei wurden auch die Inhalte bereits bestehender Konzessionen berücksichtigt.

## **2. Zusammenfassung der Detailberatung (Änderung gegenüber der Vorlage des Stadtrats)**

In der Detailberatung wurden auf Basis der Abstimmungsergebnisse und Voten aus der ersten Lesung folgende Themengebiete besonders intensiv diskutiert:

- Vorgaben zur Minimierung von Ausfallrisiken bei finanzieller Schieflage konzessionierter Dritter.
- Vorgaben zum Zusammenschluss von Verbundgebieten.
- Vorgaben zur Preisgestaltung in zusammengeschlossenen Verbundgebieten.

In der ausführlichen Diskussion zu den Risiken bei Konkurs eines Dritten ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass diese weniger finanzieller Natur sind. Der Fokus muss im Gegenzug stärker auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit gelegt werden. Deshalb wurden verbindliche Vorgaben zu Reportingpflichten und zur Betriebsübergabe eines Verbundes an die Stadt bei finanzieller Schieflage eines Dritten aufgenommen.

Die Voraussetzungen für den Zusammenschluss von Wärmeverbünden hat Meinrad Engeler (Direktor SH Power) in einer kurzen Präsentation im Vorfeld der Diskussionen an der zweiten Sitzung dargelegt. Dabei hat er mögliche Auswirkungen für SH Power und Dritte aufgezeigt. Damit wurde eine gute Basis für eine fundierte Beurteilung der Opportunitäten geschaffen. Ergänzend wurde der Stadtrat beauftragt eine Übersicht zur Verbundsituation in vergleichbaren Schweizer Städten zu erstellen, und den Ratsmitgliedern im Vorfeld der zweiten Lesung im Grossen Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

Auf den Folgeseiten sind die daraus resultierenden Anträge und Abstimmungen im Detail aufgeführt. Ergänzend sind die aktuell beschlossenen Änderungen in der Verordnung im Anhang farblich markiert.

**Änderungsanträge in der Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte (RSS 7000.15)**

| <b>Antrag</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Haltung der Kommissionsmitglieder</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Abstimmungsergebnis</b>                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <b>Art. 1 Abs.1bis:</b><br><i>Ferner regelt der Versorgungsauftrag das Verhältnis zwischen der Stadt Schaffhausen und Dritten, denen im Rahmen einer Gebietskonzession die Verantwortung für die öffentliche Wärme- und Kälteversorgung übertragen worden ist.</i>                                                                                           | Abnahme der definitiven Formulierung (Ergänzung der Gültigkeit auch für Dritte)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Der Antrag wurde mit 9 : 0 Stimmen <b>angenommen</b> |
| <b>Art. 3 Abs. 3:</b><br>wie vorgeschlagen («Im Rahmen des Service Public gewährleisten SH POWER und Drittbetreiber für die jeweils von ihnen betriebenen Verbünde einen Pikettdienst rund um die Uhr. SH POWER bietet zudem adäquate Dienstleistungen im Bereich Wärme- und Kälteversorgung an.»), <b>neu in Art. 4, Pflichten von SH POWER und Dritten</b> | Gemäss Auftrag aus erster Lesung ist das Angebot eines Pikettdienst für SH-Power und Dritte verbindlich. Deshalb wird diese Regelung neu unter Artikel 4 «Pflichten von SH Power und Dritten» geführt.<br>Inhaltlich wurde dazu keine Diskussion geführt.                                                                                                                                                                                                                       | Der Antrag wurde mit 9 : 0 Stimmen <b>angenommen</b> |
| <b>Art. 3a</b><br>Es wird der Antrag gestellt, diesen Artikel übergeordnet in der Verordnung einzufügen, damit die Ausschreibung als oberstes Ziel definiert ist.                                                                                                                                                                                            | <b>Befürworter/innen</b><br>Alle definierten Verbundgebiete sollen ausgeschrieben werden damit nochmals eine Neuevaluation mit offenem Wettbewerb stattfinden kann.<br><b>Gegner/innen</b><br>Viele Vorleistungen wurden von SH Power gemacht und mit der Genehmigung des Rahmenkredits wird das geplante Vorgehen auch von der Stimmbevölkerung unterstützt. Jetzt soll endlich rasch umgesetzt werden. Eine erneute Evaluation würde die Stadt um weitere Jahre zurückwerfen. | Der Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen <b>abgelehnt</b>  |

| Antrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Haltung der Kommissionsmitglieder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Abstimmungsergebnis                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <p><b>Art 3c Abs. 1:</b><br/> <i>«Gebietskonzessionsnehmer müssen bei Konzessionserteilung und während der Konzessionsdauer über ausreichend eigene Substanz für den Betrieb von Wärme- oder Kälteverbünden aufweisen. Dies umfasst im Minimum genügende Kapitalisierung, qualifiziertes eigenes Personal und eigene Betriebsinfrastruktur. Eine dauerhafte Auslagerung von wesentlichen Betriebstätigkeiten an weitere Dritte ist untersagt.»</i></p> | <p>Dieser Antrag wurde in der Ratsdebatte der ersten Lesung eingebracht und mit 20 : 15 bei einer Enthaltung abgelehnt. Der Antrag wurde in leicht abgeänderter Form nochmals gestellt.<br/> <b>Befürworter/innen</b><br/> Ein Firmenkonstrukt von privaten Wärmeverbundbetreiber soll für die Stadt kein Risiko darstellen. Es wird befürchtet, dass ein Konzessionär Konkurs geht und die mit dem Betrieb beauftragte Subunternehmen der Stadt bei der verpflichtenden Übernahme die Konditionen diktieren würden.<br/> <b>Gegner/innen</b><br/> Verbundbetreiber arbeiten oft mit Subunternehmer zusammen (auch SH Power). Ein Verbot wäre deshalb eine zu starke Einschränkung. Zudem wird das angeführte Risiko als gering beurteilt, da Subunternehmen auch an Verträge gebunden sind.</p> | <p>Der Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen <b>abgelehnt</b></p>  |
| <p><b>Art. 3d Abs. 3 lit. c Ziff. 2. zweiter Punkt:</b><br/> <i>«... oder zur Bilanzdeponierung verpflichtet ist, wobei die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer eine Pflicht zur unverzüglichen Information der Konzessionsgeberin über drohende diesbezügliche Massnahmen trifft.»</i></p>                                                                                                                                                 | <p>Mit dem Zusatz wird der Konzessionsnehmer verpflichtet, bei finanziellen Problemen die Stadt proaktiv zu informieren. Ausserdem trifft diese Pflicht den Konzessionsnehmer neben der Konkurseröffnung und dem Gesuch um Nachlassstundung auch im Fall einer Bilanzdeponierung. Diese Ergänzung war in der Kommission unbestritten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Der Antrag wurde mit 9 : 0 Stimmen <b>angenommen</b></p> |
| <p><b>Art. 3d Abs. 3 lit. c Ziff. 5.:</b><br/> <i>«Im Falle eines vorzeitigen Entzugs hat die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer den Betrieb des Wärmeverbundes unverzüglich und ordnungsgemäss zu übergeben. Die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer muss alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die ununterbrochene Wärmeversorgung der angeschlossenen Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.»</i></p>                 | <p>Mit diesem Zusatz wird sichergestellt, dass die Stadt den Betrieb rasch übernehmen und so die Versorgungssicherheit für die Wärmebezügler sicherstellen kann. Diese Ergänzung war in der Kommission unbestritten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Der Antrag wurde mit 9 : 0 Stimmen <b>angenommen</b></p> |

| Antrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Haltung der Kommissionsmitglieder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Abstimmungsergebnis                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <p><b>Art. 4 Abs. 5:</b><br/> <i>«Dritte sind verpflichtet, der Konzessionsgeberin jährlich den Revisionsbericht sowie im Rahmen des Jahresberichts mindestens die folgenden Informationen zukommen zu lassen:</i><br/> <i>a. Relevante Änderungen am Leitungskataster</i><br/> <i>b. Stand der Realisierung des Fernwärmenetzes</i><br/> <i>c. Im Konzessionsperimeter produzierte und an Endkunden gelieferte Energiemenge (inkl. Energieträgermix)</i><br/> <i>d. Einhaltung der energiepolitischen Auflagen»</i></p> | <p>Damit die Stadt als Konzessionsgeberin frühzeitig finanzielle Herausforderungen von Dritten erkennen kann, wird die jährliche Vorlage des Revisionsberichts verlangt. Die übrigen aufgeführten, beizubringenden Informationen sind bereits Bestandteil der bestehenden Konzessionen.<br/>         Diese Ergänzung war in der Kommission unbestritten.</p>                                                                                                                                                                                                        | <p>Der Antrag wurde mit 9 : 0 Stimmen <b>angenommen</b></p> |
| <p><b>Art. 4 Abs. 6 zweiter Satz:</b><br/> <i>«Der Zusammenschluss erfolgt, sobald möglich und sinnvoll, um Ausfallrisiken zu minimieren und eine effiziente Nutzung der Energiequellen zu ermöglichen.»</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>Befürworter/innen</b><br/>         Der Zusammenschluss von Verbundgebieten soll verpflichtend sein für SH Power und Dritte. Dies soll von der Stadt eingefordert werden können. Nur so werde rasch ein flächendeckendes Netz realisiert.<br/> <b>Gegner/innen</b><br/>         Die unternehmerische Freiheit soll gewahrt bleiben. Wenn technisch sinnvoll und wirtschaftlich möglich werde das sowieso geschehen. Eine zu starke Regulierung (Herbeiführen des Heimfalls innerhalb der Konzessionsdauer von 40 Jahren) könnte Interessenten abschrecken.</p> | <p>Der Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen <b>abgelehnt</b></p>  |
| <p><b>Art. 4 Abs. 6:</b><br/> <i>«Wärmenetze müssen so ausgestaltet sein, dass spätere Gebietszusammenschlüsse technisch möglich sind. Solche sollen, wo möglich und sinnvoll, erfolgen, um Ausfallrisiken zu minimieren und eine effiziente Nutzung der Energiequellen zu ermöglichen.»</i></p>                                                                                                                                                                                                                         | <p>Der Zusammenschluss der Verbundgebiete soll als Zielsetzung verankert werden (analog bestehender Konzessionen). Nach der Ablehnung des obenstehenden Antrags war dieser Antrag unbestritten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Der Antrag wurde mit 9 : 0 Stimmen <b>angenommen</b></p> |

| Antrag                                                                                                                                                             | Haltung der Kommissionsmitglieder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Abstimmungsergebnis                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <p><b>Art. 4 Abs. 7:</b><br/> <i>«In zusammengeschlossenen Verbundgebieten findet eine Angleichung der Konditionen für die Kundinnen und Kunden statt.»</i></p>    | <p><b>Befürworter/innen</b><br/> Bei einem Zusammenschluss von Verbundgebieten sollen die Anbieter zu einer Konditionenangleichung verpflichtet werden, damit sukzessive Einheitspreise realisiert werden.</p> <p><b>Gegner/innen</b><br/> Die Anbieter kalkulieren den Preis für die gesamte Konzessionsdauer. Verpflichtende Vorgaben zur Preisgestaltung verunmöglichen eine wirtschaftliche Kalkulation und könnten so den Zusammenschluss von Verbundgebieten behindern.</p> | <p>Der Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen <b>abgelehnt</b></p>  |
| <p><b>Art. 4 Abs. 7:</b><br/> <i>«In zusammengeschlossenen Verbundgebieten ist eine Angleichung der Konditionen für die Kundinnen und Kunden anzustreben.»</i></p> | <p><b>Befürworter/innen</b><br/> Die Belastung für die Wärmebezügler der Stadt soll sich über die Jahre angleichen. Dies soll als Zielsetzung in der Verordnung definiert werden.</p> <p><b>Gegner/innen</b><br/> Eine Vorgabe zur Preisgestaltung ist nicht notwendig. Jeder Anbieter soll nach wirtschaftlichen Kriterien die Preisgestaltung individuell vornehmen können.</p>                                                                                                 | <p>Der Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen <b>angenommen</b></p> |

| Antrag                                                                                                                                                                                                                                                           | Haltung der Kommissionsmitglieder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Abstimmungsergebnis                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <p><b>Antrag 3</b><br/> <i>Der Grosse Stadtrat gibt die im Budget 2026 enthaltenen und mit Beschluss vom 12. November 2025 genehmigten finanziellen Mittel für die Projektleitung Energie und Klima (Konten 6010.3010.00 und 6010.3050.00-3055.00) frei.</i></p> | <p>Anpassung der Antragsziffer 3 aufgrund des beschlossenen Freigabevorbehalts durch den Grossen Stadtrat im Rahmen der Budgetsitzung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p><i>Kein Gegenantrag, so beschlossen.</i></p>            |
| <p><b>Antrag 5.</b><br/> <i>Ziff. 2 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem <b>fakultativen</b> Referendum.</i></p>                                                                                  | <p><b>Befürworter/innen</b><br/>                     Es soll möglichst rasch Klarheit zum Versorgungsauftrag herrschen, da diverse wichtige Vorgaben und Zielsetzungen für SH Power und Konzessionäre aufgenommen wurden – viele davon sehr eindeutig. Da die Mittel für die Projektleitung Energie und Klima an die Genehmigung des Versorgungsauftrags gebunden sind, kann erst ausgeschrieben werden, wenn die Ressourcen vorhanden sind. Eine obligatorische Volksabstimmung würden den Prozess unnötig verlängern. Zudem wird befürchtet, dass zwei Parteien aus komplett unterschiedlichen Gründen eine Nein Parole beschliessen. Eine Ablehnung gäbe deshalb keinen Hinweis zum Volkswillen und würde dem Ziel «Schneller Ausbau der Wärmeverbünde» schaden.</p> <p><b>Gegner/innen</b><br/>                     Einige Mitglieder haben schon zu Beginn der Kommissionssitzung angekündigt den Versorgungsauftrag per Referendum zu bekämpfen, da sie alle Verbundgebiete ausgeschrieben haben möchten. Andere Mitglieder würden im Gegenzug gerne verbindlich sicherstellen, dass die Stadt starken Einfluss auf Betrieb und Preisgestaltung Dritter nehmen kann und möchten deshalb den Entscheid zum vorliegenden Versorgungsauftrag der Bevölkerung überlassen.</p> | <p>Der Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen <b>abgelehnt</b></p> |

### 3. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung haben die Kommissionsmitglieder den Anträgen der Vorlage und den beschlossenen Änderungen mit 4 : 4 Stimmen bei einer Enthaltung, mit Stichentscheid des Präsidenten, zugestimmt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende Anträge:

#### ANTRÄGE

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 3. Dezember 2024 «Teilrevision der Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte» **sowie vom Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 6. August 2025 und vom zusätzlichen Bericht und Antrag der Spezialkommission, 2. Lesung, vom 7. Januar 2026. Kein Gegenantrag, so beschlossen.**
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der Teilrevision der Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte (Versorgungsauftrag Wärme und Kälte; RSS 7000.15) gemäss Beilage zu. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*
3. ~~Der Grosse Stadtrat genehmigt für die Monate **Oktober bis Dezember 2025** einen Nachtragskredit 2025 für eine unbefristete 100% Stelle «Projektleitung Energie und Klima» in Höhe von **31'000** Franken zu Lasten Konto 6010.3010.00 «Besoldungen» und **7'050** Franken zu Lasten Konten 6010.3050.00-3055.00 «Sozialleistungsbeiträge». Ab Rechnungsjahr 2026 werden die Kosten für die Stelle im Rahmen der Lohnsumme auf dem ordentlichen Budgetweg beantragt.~~
3. **Der Grosse Stadtrat gibt die im Budget 2026 enthaltenen und mit Beschluss vom 12. November 2025 genehmigten finanziellen Mittel für die Projektleitung Energie und Klima (Konten 6010.3010.00 und 6010.3050.00-3055.00) frei.**
4. Der Grosse Stadtrat genehmigt einen Verpflichtungskredit (VER00107) in Höhe von 150'000 Franken für die externe Unterstützung für Grundlagen zur Vergabe von Konzessionen für Wärmeverbünde zulasten Konto 6010.3132.00 «Honorare Fachexperten» als einmalige, neue Ausgabe. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*
5. **«Ziff. 2 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 10 lit. f der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum.»**
6. Die Volksmotion «Wärmeverbünde jetzt! Schnell umsetzbare Projekte von Dritten ermöglichen» (2/2024), erheblich erklärt am 3. September 2024, wird abgeschrieben.



Für die Spezialkommission Versorgungsauftrag SH Power:



Lukas Ottiger, Präsident  
Christian Hunger  
Matthias Frick  
Nicole Silvestri  
Hermann Schlatter  
Markus Leu  
Christian Mundt  
Christian Stamm  
Daniel Raschle

Schaffhausen, 29. Januar 2026

#### **Anhang**

- Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte mit den Änderungen gemäss der Vorlage des Stadtrates, der 1. Lesung des Grossen Stadtrats und der Kommission aus der 2. Lesung.
- Vergleichsübersicht mit ähnlich grossen Städten wie Schaffhausen